

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungssatzung)
in der
Gemeinde Schwalbach**

Gemäß § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 1030), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), §§ 1 - 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), § 50 Abs. 7 Bauordnung für das Saarland (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 477), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130) und Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000, S. 138) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach durch Beschluss vom 23. August 2001 folgende EURO-Anpassungssatzung erlassen:

Artikel 1

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Schwalbach einschließlich Gebührenverzeichnis vom 13.04.2000

Die im Gebührenverzeichnis enthaltenen DM-Beträge wurden entsprechend der in § 15 der Satzung normierten „EURO-Klausel“ in EURO-Beträge umgerechnet

Das Gebührenverzeichnis ist als Anlage 1 beigefügt.

Artikel 2

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schwalbach vom 26.11.1997

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Die Steuer wird für das Rechnungsjahr erhoben. Sie beträgt jährlich:

für den ersten Hund	36 €
für den zweiten Hund	77 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	128 €

Artikel 3

Örtliche Bauvorschrift (Satzung) über die Festlegung der Geldbeträge gem. § 50 Abs. 7 LBO 1996 (Stellplatzablösebeträge) in der Gemeinde Schwalbach vom 16.12.1998

§ 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs. 7 LBO 1996 an die Gemeinde Schwalbach zu zahlen haben, wird

- a) wenn die bauliche Anlage in der Gebietszone I errichtet wird, auf 3.230 €
- b) wenn die bauliche Anlage in der Gebietszone II errichtet wird, auf 2.770 €

je Stellplatz festgesetzt.“

Artikel 4

Satzung über die Festlegung der Geldbeträge zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze in der Gemeinde Schwalbach vom 12.12.1979

§ 2 Abs. 1 letzter Satz wird folgendermaßen geändert:

„Bezogen auf diese Fläche ist ein Betrag von 30 €/qm zu zahlen“.

Artikel 5

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Schwalbach vom 28.10.1982 einschließlich der Nachträge vom 30.04.1997 und 21.06.2000

Die im Gebührentarif aufgeführten DM-Beträge werden entsprechend dem geltenden Umrechnungskurs in EURO-Beträgen ausgewiesen.

Der Gebührentarif ist als Anlage 2 beigefügt.

Artikel 6

Betriebssatzung des Betriebes für innerörtliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Schwalbach vom 20.03.1997

§ 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Er entscheidet insbesondere über:

- a) die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. 5 EigVO) bis zum Betrag von 8.000 €,
- b) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9; die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT V b bis BAT X und die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Arbeitern, soweit diese ausschließlich in dem Betrieb beschäftigt werden,
- c) Vergabe von Bauaufträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von über 10.000 EURO bis 60.000 EURO,
- d) Niederschlagung und Erlass von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.000 EURO bis 10.000 EURO,
- e) Stundungen über 3.000 EURO, die drei Monate überschreiten,
- f) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
- g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht dem Gemeinderat vorbehalten“.

§ 7 wird folgendermaßen geändert:

„Das Stammkapital wird auf 3.000.000 EURO (i.W.: drei Millionen EURO) festgelegt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden“:

Artikel 7

Betriebssatzung des Freizeit- und Kulturbetriebes in der Gemeinde Schwalbach vom 07.03.2001

§ 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Das Stammkapital wird auf 60.000 EURO festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden. Der über diesen Betrag hinausgehende Teil der Einlage wird in die Rücklage eingestellt“.

Artikel 8

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Schwalbach -Kommunale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft Schwalbach (KGS)- vom 22.03.2001

§ 4 Abs. 3 erster Abschnitt der Satzung wird wie folgt geändert:

„Lieferungen und Leistungen, die im Wirtschaftsplan veranschlagt sind, können bis zu einem Wert von 8.000 EURO vom Werkleiter unter Beachtung der Verdingungsverordnung für (Bau)-Leistungen selbständig vergeben werden. Abweichend hiervon ist der Werkleiter berechtigt, Aufträge über 8.000 EURO zu erteilen, wenn die im Wirtschaftsplan für konkrete Einzelmaßnahmen bereitgestellten Mittel nicht überschritten werden und die Vergabe nach VOB und VOL an die mindestbietende Firma erfolgt. Nach Vergabe des Auftrages ist der Werksausschuss zu informieren. Bei Maßnahmebeginn ist ein Bauzeitenplan vorzulegen. Bei Baumaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist der Werksausschuss durch Zwischenberichte zu informieren.“

§ 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

„Das Stammkapital wird auf 6.000.000 EURO (i. W. : Sechs Millionen EURO) festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden. Der über diesen Betrag hinausgehende Teil der Einlage wird in die Rücklage eingestellt“.

Artikel 9

Badeordnung für das Hallenfreibad der Gemeinde Schwalbach vom 24.07.1997

Mit der Umstellung auf den EURO sind auch die im Gebührentarif aufgeführten DM-Beträge in EURO-Beträgen auszuweisen.

Der Gebührentarif ist als Anlage 3 beigefügt.

Artikel 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Blaß